



ESG NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG NACH CSRD

RICHTLINIE ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG VON UNTERNEHMEN

Die RICHTLINIE (EU) 2022/2464 (**CSRD-Richtlinie: Corporate Sustainability Reporting Directive**) standardisiert die nichtfinanzielle Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie verpflichtet große Unternehmen, im Lagebericht über ESG-Themen (Environmental, Social, Governance) zu berichten.

WER MUSS ZUKÜNTIG BERICHTEN – WAS HEISST DIREKT ODER INDIREKT?

Ab **Geschäftsjahr 2027** sind große Kapitalgesellschaften direkt berichtspflichtig, wenn zwei von **drei Größenkriterien** erfüllt sind (aktuelle Rechtslage 08/2025): Umsatz > 50 Mio. € und/oder Bilanzsumme > 25 Mio. € und/oder > 250 Mitarbeiter:innen. **KMUs** sind häufig indirekt in der Lieferkette berichtspflichtiger Unternehmen betroffen, insbesondere zu Fragen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und zum **Product Carbon Footprint** gelieferter Waren und Dienstleistungen.

WELCHE BERICHTSSTANDARDS SOLLEN GELTEN?

Die **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** (DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2772), aktuelle Fassung 2024/90457, geben an, wie ein Bericht gemäß CSRD Richtlinie aufzubauen ist.

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat die Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) entworfen. Es gibt Umsetzungslösungen zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse, zur Wertschöpfungskette sowie eine Liste zu den ESRS-Datenpunkten.

Die finanziellen Schlüsselkennzahlen (Key Performance Indicators – KPIs) sind gemäß der **EU Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852** zu berichten. Die Anwendung der Taxonomie-VO sowie der europäischen Berichtsstandards (ESRS) sind für den Bericht verpflichtend. Im Zuge des „OMINIBUS Pakets“ sind inhaltliche Erleichterungen von CSRD, ESRS und Taxonomie-VO in Vorbereitung, deren Umsetzung für Q4/2025 bis Q1 2026 erwartet wird.

WELCHE ZUSÄTZLICHEN ÄNDERUNGEN KOMMEN AUF BERICHTSPFLICHTIGE UNTERNEHMEN ZU?

- Nachhaltigkeit als Teil des Lageberichts – kein separater Bericht möglich
- Verpflichtende externe Prüfung – durch unabhängige Dritte
- Digitalisierung - Offenlegung in digitalem, maschinenlesbarem ESEF-Format

FAZIT UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- **Prüfen Sie Ihre ESG-Berichtspflicht!**
- **Früh starten und schrittweise erarbeiten!**
- Bei direkter Berichtspflicht: Installieren Sie ein Nachhaltigkeitsmanagement!
- Bei indirekter Betroffenheit für KMU: erarbeiten Sie wesentliche Themen für die Lieferkette auf Basis des reduzierten VSME-Berichtsstandards.

MEHR INFORMATIONEN: wko.at/ooe/umwelt-energie/nachhaltigkeitsberichte



Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

WKO Oberösterreich

Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft | Bereich Energie und Nachhaltigkeit
Hessenplatz 3 | 4020 Linz

T 05-90 909-3433 | E nachhaltigwirtschaften@wkoee.at
W wko.at/nachhaltigwirtschaften